

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f98d79c-6a1e-3718-a4ae-b446fd20588e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BImSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8

## § 58d BImSchG - Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

[§ 58](#) gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.

